



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0064-19-9
= RSS-E 61/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Matthias Lang KR Helmut Mojescick
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherter
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Rechtsschutzdeckung für eine Schadenersatzklage des Antragstellers gegen *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Ehegattin des Antragstellers, *(anonymisiert)*, hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Der mitversicherte Antragsteller macht Schadenersatzansprüche gegen den Nachbarn *(anonymisiert)* geltend. Dieser soll rechtswidrig einen Zaun vor dem Haus *(anonymisiert)* errichtet haben. Beim Abtragen des Zaunes soll er die Stumpen des Zaunes nicht entfernt haben. Über einen dieser Stumpen fiel der Antragsteller am 5.6.2016 und verletzte sich.

Mit Schreiben vom 23.4.2019 erteilte die Versicherungsnehmerin die Zustimmung, dass der Antragsteller seine Deckungsansprüche aus der gegenständlichen Versicherung selbstständig geltend machen kann.

Die Antragsgegnerin bestätigte mit Schreiben vom 16.5.2019 zwar für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen grundsätzlich die Rechtsschutzdeckung, lehnte aber mit Schreiben vom 4.6.2019 den vom Rechtsfreund des Antragstellers bzw. der Versicherungsnehmerin übermittelten Klagsentwurf ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 16.8.2019.

Da am 11.12.2018 ein Schuldenregulierungsverfahren über den Antragsteller eröffnet wurde, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit e der Verfahrensordnung als unzulässig zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. November 2019